Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1844

289 (17.8.1844)

Visual Library

Drittes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 289.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [17. Dez.]

Herausgegeben von den Abgeordneten
Bassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Ihstein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller
und Anderen.
Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

124ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

§. 4. Hier hat die erste Kammer den Schlußsatz in der Fassung der zweiten Kammer: „in so fern nicht der Angeschuldigte, welcher verhaftet ist, die Fortsetzung desselben verlangt," gestrichen.

Hecker hält wegen der Seltenheit der Fälle diesen Satz zwar nicht für eine Garantie erster Ordnung, aber doch immer für eine wesentliche, und stellt deßhalb den Antrag auf Wiederherstellung der frühern Fassung der zweiten Kammer, besonders im Hinblick auf Streitigkeiten über den Familienstand, wo der Fall eintreten kann, daß ein Mann, der deßhalb verhaftet ist, nach der Fassung der ersten Kammer sitzen bleiben müßte, bis der Civilproceß, dessen Dauer großentheils von der andern Partie abhängt, erledigt ist.

Weizel macht auf eine Inkonsequenz aufmerksam, welche durch die Annahme des Hecker'schen Antrags entstehen könnte, denn auf diese Weise wäre es leicht möglich, daß zwei einander sich direct widersprechende Erkenntnisse in Beziehung auf die wichtige Frage des Familienstandes erfolgten. Ein vernünftiger Criminalrichter werde, wenn er den Angeklagten im Civilproceß einer Partie gegenüber stehen sehe, welche im Gebrauch ihrer diskretionären Befugniß den Angeschuldigten nur chikaniren wolle, dadurch, daß sie die Sache verzögert, die Beweisfristen verstreichen läßt, um den armen Angeschuldigten in Haft zu halten, schon ex officio diejenigen Motive herausheben, die nothwendig seien, um zu beurtheilen, ob die Bedingung des Thatbestandes für dieses oder jenes Vergehen vorliege. Auch könne ihm nicht verwehrt bleiben, über den Stand der Präjudizialfrage im Civilproceß sich die möglichste Aufklärung zu verschaffen.

Welcker erklärt sich für den Antrag des Abg. Hecker, weil er, abgesehen von der Unmöglichkeit überhaupt widersprechende Erkenntnisse von den Criminalgerichten überall zu verhindern, noch niemals bei den Gerichten eine außerordentliche Zärtlichkeit wahrgenommen hat, Einen, der im Loch sitzt, mit größter Sorgfältigkeit wieder daraus zu befreien, und wenn sich nicht Verwandte für ihn verwenden, oder der Richter nicht durch besondere Umstände geleitet werde, der Mann eben sitzen bleibe. Der Strafproceß überwinde den Civilproceß, denn ersterer sei die Hauptsache und die civilgerichtlichen Entscheidungen, die noch zu fällen sind, untergeordneter Natur.

Ministerialrath Brauer spricht sich im Sinne des Abg. Weizel aus und macht noch weiter geltend, daß sehr häufig gerade der Richter viel besser in der Lage seyn werde, zu beurtheilen, ob die Civilentscheidung schneller zum Ziel führen werde, als die Fortsetzung der Untersuchung, — und daß der Verhaftete, der sich durch Einstellung des Verfahrens benachtheiligt glaube, im Wege der Beschwerde Abhilfe verlangen könne.

Junghanns sieht den Umstand, daß zwei widersprechende Urtheile ergehen können, nicht für so erheblich an; das eine werde eben ein formelles, das andere ein materielles Recht schaffen. Für wichtiger hält er die ungebührliche Verzögerung der Haft und glaubt, daß die erste Kammer keinen so großen Werth auf ihr Amendement legen, sondern nachgeben werde.

Bekk beantragt zur Vereinigung der beiderseitigen Ansichten folgende Fassung des Nachsatzes: „In Fällen dieser Art kann das strafgerichtliche Verfahren, wenn der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, bis zu dem Erkenntniß des bürgerlichen Richters ausgesetzt werden;" — wobei das Princip der ersten Kammer festgehalten sei, daß der Angeschuldigte nicht die Fortsetzung der Untersuchung fordern könne.

Hecker tritt dem Amendement des Abg. Bekk bei, obgleich es nicht so weit geht, als sein eigener Antrag.

Staatsrath Jolly hält es gar nicht für denkbar, daß, außer im Fall der klarsten Leidenschaftlichkeit, gegen welche man durch alle möglichen Formen doch nicht schützen, da-

gegen aber in vorkommendem Fall mit Strafe einschreiten könne, ein Untersuchungsrichter einen Verhafteten unverhört und ohne die Untersuchung fortzusetzen, sitzen lassen könne, und sieht demnach keinen Grund ein, die Fassung der ersten Kammer abzuändern.

Bei der Abstimmung wird die Fassung des Abg. Bekk salv. red. angenommen.

Zu den §§. 6, 17 und 21 wird nichts erinnert.

§. 35 a., welcher nach der frühern Fassung der zweiten Kammer folgendermaßen lautete:

„Außer den Fällen, in welchen die Ablehnnng eines Richters nach Maßgabe der §§. 19—34 wegen besorgter Befangenheit stattfindet, kann der Angeschuldigte von dem urtheilenden Gerichte in jeder Instanz den dritten Theil der Mitglieder hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Schlußverhandlung und Urtheilsfällung ohne Angabe eines Grundes ablehnen;"

soll nach dem Beschluß der ersten Kammer wegbleiben.

Welcker erkennt in dem Antrag der ersten Kammer eine außerordentliche Härte, welcher sich die zweite Kammer im Interesse des Vertrauens zu der Strafrechtspflege überhaupt, insbesondere aber derjenigen, welche mit ihrem Schicksale, ihrer Freiheit und ihrer Ehre dem Urtheil derselben unterworfen sind, nicht theilhaftig machen sollte. — Ich bitte Sie, hier an ein Auskunftsmittel zu denken und Sie müssen es, wenn Sie irgend die Forderungen der Humanität und der Gerechtigkeit beachten wollen. Ich glaube in der That Beweise gegeben zu haben, wie mir am Herzen liegt, daß dieses Gesetzbuch zu Stande komme. Ich habe das Urtheil meiner Freunde in und außer der Kammer nicht in Anschlag gebracht, als ich über das Strafgesetzbuch abzustimmen hatte. In der frühern Diskussion habe ich erklärt, daß jenes Gesetz eine solche Menge von neuen Handhaben für eine stärkere Einmischung in die bürgerliche Freiheit gebe, daß es eine Reihe von neuen Verbrechen schaffe und solchergestalt mit den Aenderungen, die in unserm Strafproceß und unserer Gerichtsverfassung von der ersten Kammer gemacht wurden, unmöglich angenommen werden könne. Einiges wurde gemildert, aber das Uebrige ist stehen geblieben, und an Ihnen liegt es nun, das Proceßverfahren so zu gestalten, daß man mit gutem Gewissen seine Zustimmung geben kann. — Statt einer weitern Ausführung stellt der Redner den Antrag auf Wiederherstellung des Entwurfs der zweiten Kammer, eventuell auf Annahme des frühern Vorschlags des Abg. Bekk, welcher lautet:

„In allen zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörigen Strafsachen kann der Angeschuldigte, und zwar, wenn deren mehrere vorhanden sind, der Eine nur mit Zustimmung der Andern *) während der Untersuchung und spätestens noch bei Eröffnung der im §. 186 erwähnten Zusammenstellung, unter Erbietung zur Zahlung des Mehrbetrags der Kosten, ohne Angabe von Ablehnungsgründen, darauf antragen, daß das Hofgericht ein anderes, als das zuständige Bezirksstrafgericht beauftrage, nach Maßgabe der §§. 187 bis 189, über die Anordnung der Schlußverhandlung oder Versetzung in den Anklagestand zu erkennen und in so fern es die Schlußverhandlung anordnet, dieselbe selbst vorzunehmen und das Urtheil zu fällen.

„Das Hofgericht setzt dabei vorläufig den wahrscheinlichen Mehrbetrag der durch die Verhandlung vor dem Bezirksstrafgericht entstehenden Kosten fest, und der Antrag wird als zurückgenommen betrachtet, wenn der Angeschuldigte nicht den festgesetzten Betrag, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, innerhalb drei Tagen, von Eröffnung der vorläufigen Festsetzung an, hinterlegt."

Im Laufe der Diskussion, an welcher einerseits Staatsrath Jolly mit der Erklärung, daß er es mit den Verhältnissen für unvereinbar halte, eine solche wirklich neue Einrichtung der willkürlichen Recusation des Richters zu creiren, und daß die Kammer eine Zustimmung der Regierung hiebei nicht zu erwarten habe, — und die Abg. Junghanns und v. Stockhorn, andererseits die Abg. Weller und Sander Theil nehmen, bemerkt

Bekk, daß er zwar sehr erfreut wäre, wenn sich ein Ausweg finden ließe, der die Zustimmung beider Kammern und der Regierung erhielte und wodurch das Recusationsrecht in Strafsachen erweitert würde, hält aber den Vorschlag, so wie er liegt, für durchaus nicht ausführbar und weist auf die großen in der Sache selbst liegenden Inconvenienzen hin, welche dessen Realisirung im Wege ständen. Den von ihm früher gemachten, im Interesse der materiellen Gerechtigkeit gegründeten Vorschlag würde er auch noch jetzt für den besten halten, sieht aber voraus, daß, wenn ihn auch die zweite Kammer annehme, die andere ihn verwerfen werde, worauf schon in dem Commissionsbericht derselben hingedeutet sei. Jedenfalls aber wäre er vorerst an die Commission zur Begutachtung zurückzuweisen.

Hecker schlägt zur Abschneidung aller angeregten Inconvenienzen und praktischen Schwierigkeiten folgende Zusätze zu dem §. 35 vor:

„a. Zu diesem Behufe sind dem Angeschuldigten die Personen der fungirenden Richter acht Tage vor der Schlußverhandlung bekannt zu machen;

*) So ist es auch mit der Ablehnung der Geschwornen.

b. der Angeschuldigte kann von der Ablehnungsbefugniß nur Ein Mal Gebrauch machen;

c sind mehre Angeklagte vorhanden, so haben sie sich über die Person des zu Rekusirenden zu vereinigen; thun sie dieß nicht, so entscheidet das Loos;

d. an die Stelle des abgehenden Richters tritt der durch vorausbestimmte Reihenfolge bezeichnete Substitut,"

wodurch zugleich eine weitere Garantie für die Rechtspflege gegeben wäre, dadurch, daß der Angeschuldigte ein unbedingtes Vertrauen zu dem Richter hätte, oder Angesichts einer solchen Gesetzgebung haben müßte, andrerseits würde man dem Bedenken eine Schranke setzen, welches sich auf die Macht des subjectiven Ermessens des Richters gründet, dem durch jenen Vorschlag ein Gegengewicht gegenüber gestellt würde. Den Vorschlag des Abg. Bekk billigt er nicht, und zwar aus dem (von dem Chef des Justizministeriums und dem Abg. Junghanns früher schon geltend gemachten) Grunde, daß es sich hier um ein Privilegium der Reichen handle, und könnte sich nur damit vereinigen, wenn die Kosten in jenem Falle für den Vermögenslosen auf die Staatskasse übernommen würden. Die Reichen kämen ohnehin weniger in Criminaluntersuchungen, und wenn einer dieser Wenigen dahin komme, so mag er ihm nicht noch Etwas geben, was den übrigen Angeschuldigten versagt sei, weil er überall und allenthalben Rechtsgleichheit will.

Die von mehreren Mitgliedern beantragte Verweisung der Anträge der Abgeordneten Hecker und Bekk an die Commission wird bei der Abstimmung von der Kammer abgelehnt, dagegen der Antrag des Abg. Bekk an die Stelle des §. 35 a. angenommen.

§. 35 b. „Die von einer unfähigen Gerichtsperson vorgenommenen Gerichtshandlungen sind von dem Zeitpunkte an nichtig, in welchem der Unfähigkeitsgrund bestand und derselben bekannt war," — wird angenommen, mit Verwerfung des Vorschlags des Abg. Hecker: zur Vorbeugung der Gefahr, daß ein Untersuchungsrichter bei einer persona grata seinen Unfähigkeitsgrund verhehlt, — die letzten Worte: „und derselben bekannt war," zu streichen.

§. 37. „Der Staatsanwalt bei dem Bezirksstrafgericht hat alle Verbrechen, zu deren Aburtheilung das Hofgericht oder das Bezirksstrafgericht zuständig ist, zu verfolgen. Insbesondere liegt ihm ob:

1. alle ihm zukommenden Anzeigen, wenn er sie erheblich erachtet, so wie die zu seiner Kenntniß gelangenden Beweismittel dem zuständigen Untersuchungsrichter mitzutheilen und hiebei seine Anträge zu stellen;
2. zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken;
3. während der Untersuchung darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte, und der Untersuchungsrichter alle zweckdienlichen Mittel benütze, in beiderlei Beziehungen auch Anträge zu stellen, wie er sie der Lage der Sache angemessen erachtet;
4. in Abwesenheit des Untersuchungsrichters und des ihn vertretenden Amtsrichters (§. 51) Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren gingen, selbst vorzunehmen, die hierüber aufgenommenen Protokolle aber dem Untersuchungsrichter unverweilt mitzutheilen."

Weizel kann nicht bergen, daß ihm die Abänderungen der ersten Kammer in Bezug auf die Stellung des Staatsanwalts wenig zusagen, hat aber aus der Discussion der ersten Kammer entnommen, daß sie die Stellung des Staatsanwaltes, so wie sie jetzt ist, als eine Lebensfrage für den Entwurf betrachtet. Die Gründe jener Kammer seien nun zwar nicht von der Art, daß sie ihre Anträge sehr empfehlen, dagegen werde aber der Erfolg derselben, Gott sei Dank, der Intention der ersten Kammer so wenig entsprechen, daß sie dennoch anzunehmen seien. — Mir gefällt erstens nicht, daß das Gericht nicht ex officio bei einem vorkommenden Verbrechen einschreiten, sondern nur auf Antrag des Staatsanwalts handeln soll. Man kann zwar anführen, daß es dem Prinzip des Anklageverfahrens angemessen sei, wenn sogleich von vornherein der Ankläger auftrete. Andrerseits aber verliert der Staatsanwalt diejenige Stellung, die er durch den Regierungsentwurf und die Beschlüsse der zweiten Kammer erhalten hat, er verliert die Stellung, die er in der Voruntersuchung als Wächter des Gesetzes einnimmt; er erscheint also schon von vornherein als der Ankläger und man gibt ihm damit eine Stellung, die auf seine Unbefangenheit eben keinen günstigen Einfluß hat. Dagegen ist aber nicht zu verkennen, daß wenn man den Staatsanwalt als das Movens für den Untersuchungsrichter hinsichtlich der Einleitung einer Untersuchung betrachtet, wahrscheinlich weniger Untersuchungen werden begonnen werden, als bisher der Fall war. Der Untersuchungsrichter, dem es zur Pflicht gemacht ist, überall da einzuschreiten, wo er glaubt, daß ein Verbrechen begangen worden ist, und die durch das Gesetz bezeichneten Bedingungen hiezu vorhanden sind, wird weit strenger seyn, als dieß bei dem Staatsanwalt der Fall ist, und es könnte sich vielleicht bei uns, wie dieß auch in Frankreich geschah, die Praxis bilden, daß der

Staatsanwalt sagt, dadurch hätte man erreicht, daß weniger Untersuchungen eingeleitet werden. Eben so tadelnswerth erscheint es mir sodann, daß man es in die Befugniß des Staatsanwalts legte, eine Untersuchung wieder einzustellen. Es geht dieß, meines Erachtens, auch nicht aus dem Rechtsprinzip hervor, denn dieß soll reine Sache der Beurtheilung des Richters seyn, und es müßte hier absolut eine Aenderung eintreten, wenn nicht durch eine spätere Bestimmung dafür gesorgt wäre, daß, wenn der Untersuchungsrichter in Beziehung auf die Einstellung der Untersuchung einer andern Ansicht ist, als der Staatsanwalt, das Bezirksstrafgericht, also jedenfalls ein collegialisch besetztes Gericht, darüber zu entscheiden hätte. Im Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen liegt es, daß, wenn Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind, das Gericht ein Erkenntniß darüber hat, wie es um seine Sache steht. Ich denke, es werde sich in der Praxis die Sache so machen, daß, falls der Staatsanwalt eine Untersuchung fortsetzen wollte, bei welcher voraus zu sehen ist, daß nichts heraus kommt, der Untersuchungsrichter seine selbstständige Stellung gegen ihn wahren wird, in der Weise, daß hier nicht in die Willkür des Staatsanwalts gelegt ist, was theoretisch doch nur von dem Gericht beurtheilt werden kann. Man hat ferner in der ersten Kammer geglaubt, daß eine Reihe von Untersuchungshandlungen, die der Untersuchungsrichter ex officio nach unserm Entwurf vorzunehmen gehabt hätte, nur an den Antrag des Staatsanwalts gebunden seyn soll. Dadurch wird aber nichts erreicht werden, als eine unnöthige Vielschreiberei, und es ist zu hoffen, es werde sich die Sache in der Praxis so schnell machen, daß nicht auch Verschleppungen in der Untersuchung entstehen. Die vielen Kleinigkeiten, mit denen man hier den Staatsanwalt ausgestattet hat, kann in der That Dasjenige, worauf ich früher Werth gelegt habe und noch lege, nicht ausgleichen, daß man nämlich dem Staatsanwalt in Beziehung auf die Thatfrage das Recursrecht entzogen hat. Wäre es dabei geblieben, daß man den Staatsanwalt gleich dem Angeschuldigten behandelt, d. h. eine völlige Gleichheit der Rechte anerkennt, und das Recursrecht dem Einen verliehen hätte, wie dem Andern, so wäre jede mögliche Härte, die aus diesem Recursrecht hätte hervorgehen können, dadurch vollkommen ausgeglichen worden, daß man (wie auch bei einer andern Gelegenheit auf den Vorschlag des Abg. Bekk in den Entwurf aufgenommen wurde) für den Fall, daß das Recursgericht den Recurs des Staatsanwalts für gegründet gehalten hätte, ein anderes, ganz unparteiisches Gericht mit der Entscheidung der Sache beauftragt haben würde, so daß unter allen Umständen zwei Gerichte vorhanden gewesen wären. Wenn ich indessen gleichwohl in Beziehung auf diesen Punkt nachgebe, so geschieht es offenbar darum, weil die erste Kammer hier einem Princip gehuldigt hat, das ein sehr liberales ist. Es handelt sich hier nicht um Abänderungen im strengen Sinn, sondern es ist, glaube ich, am Ende Etwas von der ersten Kammer geschehen, was sie selbst nicht beabsichtigt. Praktisch werden diese Aenderungen, mit Ausnahme des dem Staatsanwalt entzogenen Recurses, nicht werden, und deßhalb will ich auf das Uebrige weniger Gewicht legen.

Sander würde sich freuen, wenn er zu erkennen vermöchte, daß die Abänderungen im liberalen Sinn, was wohl so viel heißen solle, im Sinne für den Angeschuldigten, für dessen möglichst leichte aber gerechte Untersuchung gemacht seien, — leider muß er aber darin eine Erschwerung der Stellung des Angeschuldigten in der Untersuchung und der Stellung der Bürger hinsichtlich der Einleitungen von Untersuchungen erblicken. Ohne in Bezug auf den Unterschied der früheren Bestimmungen des Entwurfs, gegenüber von den Bestimmungen der ersten Kammer, in Einzelnheiten eingehen zu wollen, glaubt der Redner, das Ganze darin zusammenfassen zu können, daß nach dem Entwurf die Hauptrichtung der ganzen Amtsthätigkeit des Staatsanwalts die gewesen: in der Untersuchung darüber zu wachen, daß Gesetz und Recht auch für den Angeschuldigten, der in Untersuchung steht, gehandhabt werde und daß ferner nach geschlossener Untersuchung sein Hauptgeschäft wohl darin bestand, die Anklage zu entwerfen und dieselbe möglichst durchzuführen. In dieser Stellung — fährt der Redner fort — war alsdann der Untersuchungsrichter derjenige, der den ersten Schritt bei der Untersuchung des Verbrechens zu thun hatte, wenn auch nicht gerade ganz unabhängig von dem Staatsanwalt, doch in einer solchen Stellung gegen denselben, daß er als unabhängiger und selbstständiger Richter dastand, der die Untersuchung des Verbrechens zu seinem Hauptgeschäft hatte. Nun scheint mir besonders das letzte Verhältniß geändert zu seyn und zwar namentlich durch den Satz, wornach der Staatsanwalt die Verbrechen zu verfolgen hat und alle ihm zukommenden Anzeigen von ihm aus dem zuständigen Untersuchungsrichter mitgetheilt werden und er dabei seine Anträge zu machen hat, die Stellung des Staatsanwalts eine große Aenderung erlitten zu haben, in der Weise, daß nicht nur die Fortsetzung der Untersuchung und die Aufsicht über deren Gang, nicht nur die Aufstellung der Anklage und die Entwicklung derselben, sondern sogar die ursprüngliche Frage, ob eine Untersuchung, und gegen wen sie einzuleiten ist, nun in seinen Händen liegt und damit der Untersuchungsrichter seines nach dem Entwurf ziemlich selbstständigen Amts eines Richters entkleidet ist, und zu weiter nichts als der Person herabgebracht wird, die auf die Anordnungen des Staatsanwalts einzugehen und nach den Anträgen und Anordnungen desselben die Untersuchung vorzunehmen und fortzuleiten hat.

(Schluß folgt.)